

BE_ZIVILSTRAF SK 2017 157 vom 7. März 2017

BE Obergericht, 2017-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2017_157

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2017 157 du 7 mars 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2017 157 del 7 marzo 2017

Regeste

Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz | Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Das Regionalgericht Bern-Mittelland (nachfolgend: Vorinstanz) sprach A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) mit Urteil vom 7. März 2017 (pag. 325 ff.) schuldig: - der qualifiziert groben Verkehrsregelverletzung, begangen am 11. Oktober 2015 auf der A6 Süd L Bern durch unerlaubten Fahrstreifenwechsel vor Strassenverzweigung mit Unfallfolge (pag. 325, Ziff. I.1 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs); - der groben Verkehrsregelverletzung, mehrfach begangen am 11. Oktober 2015 auf der A6 Süd L Bern (pag. 325, Ziff. I.2.1 bis Ziff. I.2.2 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) durch: - wiederholtes Nichtwahren eines ausreichenden Abstandes beim Hinter- einanderfahren; - unbegründetes, bruskes Abbremsen; - der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrfähigkeit, begangen am 11. Oktober 2015 auf der A6 Süd L Bern (pag. 326, Ziff. I. 3 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs); - der einfachen Verkehrsregelverletzung, begangen am 11. Oktober 2015 auf der A6 Süd L Bern durch Befahren einer Sperrfläche (pag. 326, Ziff. I.4 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs); - des pflichtwidrigen Verhaltens nach einem Verkehrsunfall mit Sachschaden, begangen am 11. Oktober 2015 auf der A6 Süd L Bern (pag. 326, Ziff. 1.5 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Der Beschuldigte wurde zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten, einer Geldstrafe von 110 Tagessätzen zu CHF 170.00 (ausmachend total CHF 18'700.00) und zu einer Übertretungsbusse von CHF 800.00 mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung von 8 Tagen verurteilt. Des Weiteren wurden ihm die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 7'913.00 auferlegt (pag. 326). Ausserdem widerrief die Vorinstanz den von der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland mit Urteil vom 10. Januar 2014 gewährten bedingten Vollzug der Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu CHF 100.00. Die Kosten des Widerrufsverfahrens von CHF 300.00 wurden dem Beschuldigten zur Bezahlung auferlegt (pag. 326 f., Ziff. II des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

E. 2

Berufung Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte, verteidigt durch Rechtsanwalt B._____, am 14. März 2017 form- und fristgerecht die Berufung an (pag. 390). Die schriftliche Urteilsbegründung datiert vom 19. April 2017 (pag. 329 ff.). Die Berufungserklärung ging form- und fristgerecht am 15. Mai 2017 beim Obergericht

E. 3

Es sei durch einen Sachverständigen zu erheben, ob das fotografisch dokumentierte Schadens- bild am Fahrzeug BMW X5 xDrive 4.0d, schwarz, mit einer rechtsseitigen

Leitplankenkollision in Einklang zu bringen ist;

E. 4

Es sei der Mietvertrag für die Wohnung an der D._____strasse, ausgestellt zwischen der Eigentümerschaft und den Töchtern des Berufungsklägers, E._____ und F._____, gerichtlich zu erheben;

E. 5

Es seien bei der Garage G._____AG in H._____ sämtliche durch den Berufungskläger in Auftrag gegebenen Carrossierarbeiten seit Beginn der Kundenbeziehung gerichtlich zu erheben;

E. 6

Es sei der automobilistische Leumund von I._____ gerichtlich zu erheben. Die Generalstaatsanwaltschaft nahm am 18. Mai 2017 zu den Beweisanträgen des Beschuldigten Stellung und beantragte, die Beweisanträge 1, 4 und 5 gutzuheissen. Hingegen seien die Beweisanträge 2, 3 und 6 abzuweisen (pag. 413 ff.). Mit Beschluss vom 23. Mai 2017 hiess die Kammer die Beweisanträge insoweit gut, als sie beschloss, den Beschuldigten oberinstanzlich zu befragen und bei der G._____AG Belege zu den durch den Beschuldigten (evtl. auch durch die J._____AG) seit Anbeginn der Kundenbeziehungen in Auftrag gegebenen Carrossierarbeiten zu erheben. Soweit weitergehend wies sie die Beweisanträge ab (pag. 415 ff.). Die bei der G._____AG edierten Reparaturrechnungen, lautend auf den Beschuldigten (28. Februar 2007 und 30. Juni 2012) bzw. die J._____AG (19. Oktober 2015 und 28. September 2016), trafen am 31. Mai 2017 beim Gericht ein (pag. 425 ff.). Sie wurden mit Verfügung vom gleichen Tag zu den Akten erkannt und den Parteien in Kopie zugestellt (pag. 458 f.). Am 16. Juni 2017 reichte der Beschuldigte den zwischenzeitlich selber erhältlich gemachten Mietvertrag für die Wohnung an der D._____strasse in Bern ein und ersuchte darum, diesen zu den Akten zu erkennen (pag. 460 ff.). Die Generalstaatsanwaltschaft opponierte in-

4 nert der ihr mit Verfügung vom 19. Juni 2017 angesetzten Frist nicht, so dass der Mietvertrag als zu den Akten erkannt gilt (pag. 467 f.). Oberinstanzlich wurde von Amtes wegen ein aktueller Leumundsbericht (inkl. Erhebungsformular wirtschaftliche Verhältnisse), datierend vom 7. November 2017 (pag. 473 ff.), ein aktueller Strafregisterauszug, datierend vom 9. November 2017 (pag. 478), sowie ein aktueller Handelsregisterauszug der J._____AG (pag. 508 f.) vom 11. Dezember 2017 eingeholt. Die Kammer hatte im Rahmen der oberinstanzlichen Verhandlung vom 12. und 13. Dezember 2017 vorfrageweise über die Verwertbarkeit einiger Beweismittel zu befinden (pag. 481 f.; vgl. Ausführungen unter Ziff. II hiernach). Der Beschuldigte wurde zur Person und zur Sache befragt (pag. 484 ff.). Im Übrigen wurde eine Seite der Agenda des Beschuldigten (Einträge vom 10. und 11. Oktober 2015) kopiert und zu den Akten genommen (pag. 494; pag. 507). 4. Anträge der Parteien Rechtsanwalt B._____ stellte in der oberinstanzlichen Hauptverhandlung vom 12. Dezember 2017 die folgenden Anträge (pag. 494):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.